

Satzung für den Seniorenbeirat der in der Stadt Büdingen vom 05.03.2019 (KA vom 09.03.2019 – DS: IIIANSPD/007/2018/1, 42. SVV vom 01.03.2019)

SATZUNG FÜR DEN SENIORENBEIRAT IN DER STADT BÜDINGEN

Aufgrund der §§ 5, 8c und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen in ihrer Sitzung am 1. März 2019 folgende Satzung beschlossen:

Seniorenbeiratssatzung

Präambel

Die Stadt Büdingen unterstützt die aktive Teilnahme der älteren Generation am gesellschaftlichen, kulturellen sowie politischen Leben der Stadt und fördert die Partnerschaft zwischen den Generationen. Sie sieht sich verpflichtet, zur Verwirklichung und Verbesserung von Lebensbedingungen für ältere Menschen beizutragen, die eine möglichst lange Selbstständigkeit gewährleisten und zu jeder Zeit die Achtung und den Schutz der Menschenwürde garantieren. Zur Erreichung der genannten Ziele hält sie die Mitwirkung der älteren Generation an der Willensbildung und dem Zustandekommen von Entscheidungen der politischen Gremien der Stadt in entsprechenden Angelegenheiten für unverzichtbar.

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Büdingen wird ein Seniorenbeirat eingerichtet. Nach Möglichkeit sollten Mitglieder aus allen Stadtteilen vertreten sein.
- (2) Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Die Mitarbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 2

Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 5-7 Mitgliedern, die für die Dauer von 3 Jahren in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt werden. Die Wahl findet ausschließlich durch Briefwahl statt. Das Nähere des Wahlverfahrens regelt eine Wahlordnung.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Büdingen, die am Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnis-

...

ses seit mindestens 3 Monaten ihren Hauptwohnsitz in Büdingen und am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben.

- (3) Die §§ 31, 32 Abs. 2, 33 und 37 der Hess. Gemeindeordnung gelten entsprechend.

§ 3

Aufgaben und Ziele des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Er kann die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten beraten, welche für die Seniorinnen und Senioren von Bedeutung sind.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- a) Stärkung der Rechte der älteren Menschen auf Selbstbestimmung und ihre Integration in die Gesellschaft,
 - b) Verbesserung der Lebensqualität im Alter,
 - c) Förderung des Erfahrungsaustausches,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Zusammenarbeit mit politischen Gremien bzw. Fachgremien,
 - f) Mitwirkung bei der Gestaltung der Seniorenpolitik in der Stadt.
Hierzu gehören u. a.:
 - Einrichtung von Sozialen Diensten und Angeboten
 - Planung, Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen und Programmen für ältere Menschen
 - Bau-, Wohnungs- und Verkehrsfragen, insbesondere bei der Konzeption von Seniorenwohnanlagen und seniorengerechten Wohnungen - sowie Sicherheit im Verkehr und Wohnumfeld
 - Einbeziehung der älteren Menschen in die Kulturpolitik
 - g) Vertretung der Interessen der älteren Menschen in überregionalen Gremien.
- (3) Vorschlagsrecht

Der Seniorenbeirat hat ein Vorschlagsrecht an die städtischen Gremien in allen Angelegenheiten, die die Senioren betreffen. Soweit städtische Körperschaften nicht selbst zuständig sind, über Vorschläge und Anregungen zu entscheiden, wird der Seniorenbeirat hiervon unterrichtet. Der Senioren-

beirat kann auch selbst Anregungen an Verbände der freien Wohlfahrtspflege und sonstige Träger der Altenhilfe herantragen.

§ 4 Mitwirkung

- (1) Der Magistrat unterrichtet den Seniorenbeirat frühzeitig über geplante Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, soweit diese die Belange der älteren Menschen berühren.
- (2) Der Magistrat hört den Seniorenbeirat rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten an.
- (3) Der Magistrat wird über Wünsche und Anregungen, die von Seniorinnen und Senioren an den Seniorenbeirat herangetragen werden, in angemessenen Abständen informiert.
- (4) Die/der Vorsitzende erhält zur Information die Einladungen zu allen Sitzungen der Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung.

§ 5 Sitzungen des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat tritt zum ersten Mal binnen eines Monats nach der Wahl, im Übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch viermal im Jahr. Die Einladung zur ersten Sitzung nach der Wahl erfolgt durch den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin; er/ sie leitet die Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden.
- (2) Der Seniorenbeirat wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n, eine/einen oder mehrere Stellvertreter/innen und eine/n Schriftführer/Schriftführer.
- (3) Zu den Sitzungen lädt die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 6 Tagen zwischen Zugang der Ladung und Sitzungstag ein.
- (4) Zu einer Sitzung ist unverzüglich einzuladen, wenn es ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.
- (5) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. Bei Bedarf können sachkundige Bürgerinnen/Bürger zu den Beratungen hinzugezogen werden. Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin oder von ihm beauftragte Vertreter können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Der Seniorenbeirat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse des Seniorenbeirates werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 6 Verwaltungshilfe

Der Magistrat stellt die für die Erfüllung der Aufgaben des Seniorenbeirats erforderlichen Arbeitsmittel im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel zur Verfügung, insbesondere geeignete Räumlichkeiten für Sitzungen und Besprechungen. § 27 Hess. Gemeindeordnung (HGO) gilt entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Das Verfahren zur Bildung des Seniorenbeirates ist innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Satzung einzuleiten.

Der Magistrat der Stadt Büdingen

Büdingen, 5. März 2019

Henrike Strauch
Erste Stadträtin